

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 346 (30.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 346.

Bericht  
der Budgetcommission  
über  
das Budget der Amortisationskasse für die  
Jahre 1831 und 1832.

Erstattet  
vom Geheimenrath v. Theobald.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Ueber das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1831 und 1832 habe ich die Ehre, Namens Ihrer Budgets-Commission, Ihnen Folgendes vorzutragen

Mit dem Gesetzentwurf vom 25. März d. J. wurde der Hauptfinanzetat für 1831, 1832, und 1833, der zweiten Kammer der Ständeversammlung vorgelegt.

In diesem Etat erscheint unter Abtheilung VI. Finanzministerum Tit. XXXVIII. zur Schuldentilgung; der Bedarf angetragen auf . . . . . 894,633 fl. 20 fr.

nämlich:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1) Administrationskosten . . . . .           | 12,000 fl. — fr.          |
| 2) Zinse nach Abzug der Activzinse . . . . . | 679,633 fl. 20 fr.        |
| 3) Tilgungsfond . . . . .                    | 203,000 fl. — fr.         |
|  | <u>894,633 fl. 20 fr.</u> |

Diese Position war auf die Rechnungsbilanz der Schuldentilgungskasse vom 31. Mai 1830 begründet. Da aber während des gegenwärtigen Landtags auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 18<sup>30</sup>/<sub>31</sub> erfolgte, so hat die Regierung für zweckmäßig erachtet, für die Amortisationskasse ein neues Budget, welches auf die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vom 31. Mai d. J. basiert wäre, aufstellen, und der Budgetcommission der andern Kammer übergeben zu lassen.

Laut diesem Budget sind die Erfordernisse der Schuldentilgungskasse berechnet wie folgt:

	pro 1831.	pro 1832.
1) Verwaltungskosten	12,000 fl. — —	12,000 fl.
2) Renten oder Zinsen nach Abzug der Ac- tivzinsen . . .	671,600 fl. — —	663,500 fl. — fr.
3) Tilgungsfond . . .	194,200 fl. — —	203,900 fl. — fr.
	877,800 fl. — —	879,400 fl. — fr.

Gegen die erste Position Verwaltungskosten wurde nirgend ein Bedenken erhoben, sie sind dieselben, welche auch im ersten Budget vorgetragen waren.

Die zweite Position Renten oder Zinsen ist nach dem Erforderniß im Verhältniß des Schuldenbestandes und des Zinsfußes berechnet.

Die verzinsliche Passivschuld belief sich ad ultimum Mai d. J. auf . . . . . 15,628,182 fl. 30 fr.

Der Bedarf für deren Verzinsung, einschließlich von 1000 fl. Provision an Banquiers berechnet sich pro 1831 auf

715,784 fl. 38 fr.

Hievon ab der zinsbringende Activcapitalienbestand von 1,056,077 fl. 16 fr. à 4 % mit 42,243 fl. 5 fr. Restbedarf in runder Summe . . . . . 671,600 fl. — fr.

Der Bedarf für 1832 wird nachgewiesen, indem von dem Zinsenbedarf für 1831 die Zinsen der für 1831 zur Tilgung ver-

312 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

deten Summe von 194,200 fl. mit . . .	7,768 fl. — fr.
und weniger Bedarf pro 1832	
für das Lotterielehen ad . . . . .	324 fl. — fr.
	<u>8,092 fl. — fr.</u>

abgezogen, dieselben sofort auf 663,500 fl. angeschlagen werden.

Ueber die verschiedenen Eigenschaften der Staatsschuld und ihren Zinsfuß giebt der Commissionsbericht der andern Kammer Seite 603—6. detaillirten Aufschluß.

Die dritte Position — Tilgungsfond

pro 1831 zu — 194,200 fl. — fr.

„ 1832 „ — 203,900 „ — fr.

ist auf die beim Finanzgesetz vom Jahr 1822 festgesetzte Norm des Schuldentilgungs-Systems gegründet, vermöge welcher von den Interessen des Passivcapitals vom Jahr 1820 jährlich 5% als Tilgungsfond berechnet, und für neu hinzugehende Passivcapitalien zu eben diesem Fond  $\frac{1}{2}$  % zugeschlagen und mit künftigen Jahr nimmer wieder 5 % von der vermehrten Summe als Tilgungsfond bestimmt wird. So ist nun berechnet:

pro 18<sup>30</sup>/<sub>31</sub> . . . . . 180,200 fl. — fr.

Hierzu 5 % Zinse für ein Jahr . . . . . 9,010 fl. — fr:

Erhöhung des Fonds für der Amortisationskasse überwiesene neue Passiven ad 787389 fl.

21 $\frac{1}{4}$  fr. Tilgungsquote hiervon  $\frac{1}{2}$  % . . . . . 3,937 fl. — fr.

Hierzu für die pro 1830—31. neu überwiesenen Passiven 209,937 fl. 16 fr. Til-

gungsquote  $\frac{1}{2}$  % . . . . . 1,050 fl. — fr.

Rund . . . . . 194,200 fl. — fr.

Der Tilgungsfond pro 1832 ergibt sich, indem zu dem Bedürfnis für 1831 5 % zugerechnet werden, welches das Product in Rundsumme von 203,900 fl. hervorbringt.

In dem ausführlichen und umfassenden Commissionsbericht der andern Kammer, aus welchem diese Notizen gezogen sind, wird aber noch auf weitere Bedürfnisse der Amortisationskasse

hingedeutet, für welche noch keine Vorsorge getroffen ist — nämlich wegen zur Uebernahme vorgeschlagenen Landschaftsschulden, und Kriegscontributionsgelder, für deren Zinsen 11,876 fl. werden erfordert werden, wann die wirkliche Uebernahme gesetzlich wird ausgesprochen sein, und welche sodann nachträglich noch zu bewilligen sind.

Eine interessante Bemerkung des Commissionsberichts, bezüglich auf den Erfolg der Schuldentilgung, kann ich mit Stillschweigen nicht übergehen; nämlich daß bei Festhalten an dem Tilgungssystem — von der jetzigen Tilgungsquote von beläufig 200,000 fl. ausgegangen in 28 bis 29 Jahren der Passivstand oder die Schuld von 15,600,000 fl. getilgt sein wird — wenn nicht nach Erfahrung Schuldenmachen mit Schuldentilgen abwechselt.

Ich übergehe mehrere in dem Commissionsbericht der anderen Kammer niedergelegte Betrachtungen — wie die Geldvorräthe der Amortisationskasse sicher und nutzbringend anzulegen sein dürften — weil es bloß Vorschläge sind, die der Kammer und der hohen Regierung zur näheren Beurtheilung vorgetragen werden, und komme auf den Hauptgegenstand zurück.

Die zweite Kammer hat dem Antrag der hohen Regierung gemäß

zur Schuldentilgung

für das Jahr 18 <sup>31</sup> / <sub>32</sub> . . . . .	877,800 fl. — fr.
für das Jahr 18 <sup>32</sup> / <sub>33</sub> . . . . .	879,400 fl. — fr.

bewilligt.

Der Antrag Ihrer Commission geht dahin, daß eine hohe Kammer diesen Bewilligungen ihre Zustimmung gleichfalls ertheilen wolle.

In der Fortsetzung der von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse bei Berathung über das Ausgabenbudget — dem einzigen Actenstück, woraus die bewilligten Budgetsätze entnommen werden können — wird noch eines Beschlusses er-

wähnt, wornach die Regierung ermächtigt wird, der Amortisationskasse den Auftrag zu geben, daß sie der Generalbrandversicherungskasse und der Badkassenverrechnung in Baden die erforderlichen Summen gegen 4 % vorschiesse, um damit ihre zu 5 und 4½ % zu verzinsenden Passivcapitalien abtragen zu können.

Ferner — durch die Amortisationskasse die Schuld der altbadischen Contributionskasse zu übernehmen, und bis zu der auf dem Landtag von 1833 erfolgenden Entscheidung in ihren Büchern als ein Anlehen an jene Altbadische Contributionskasse nachzuführen.

Da in Beziehung auf diese Beschlüsse noch keine weitere — im üblichen Geschäftsgang begründete Mittheilung an die hohe Kammer erfolgt ist; so geschieht ihrer bloß Erwähnung, um dasjenige zu erschöpfen, was in Betreff der Amortisationskasse in dem vorliegenden Actenstücke enthalten ist.